

Auszeichnungen

Den **Orden Banner der Arbeit Stufe II** bekamen:

Horst Büttner,
Cheflektor im Staatsverlag der DDR,
Dr. Manfred Hofmann,
Vorsitzender des Rechtsanwaltsbüros
für internationale Zivilrechtsvertretungen,
Dr. Günther Seiler,
Stellvertreter des Leiters der Abt. Staats- und Rechtsfragen
des Staatsrates der DDR,
Udo Wolf,
Sekretär der Vereinigung der Juristen der DDR.

Den **Orden Banner der Arbeit Stufe III** erhielten:

Siegfried Behrends,
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Rostock,
Rudolf Donner,
Rechtsanwalt im Rechtsanwaltsbüro
für internationale Zivilrechtsvertretungen,
Erich Fröhlich,
Abteilungsleiter Sekretariat des Nationalrates
der Nationalen Front der DDR,
Horst Juch,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,
Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht,
Dr. Josef Klöckl,
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin,
Hans Lehmann,
Vertragsoberrichter im Zentralen Vertragsgericht,
Dr. Erika Nast,
Abteilungsleiter Lektorat im Staatsverlag der DDR,
Horst Peckermann,
Richter am Obersten Gericht,
Karl Schauffert,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Berlin,
Dr. Gerhard Steffens,
Chefredakteur der Zeitschrift „Neue Justiz“,
Erich Wirth,
Stellv. Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz.

Mit der **Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold**
wurden ausgezeichnet:

Kurt Heller,
Vorsitzender der Schiedskommission II in Waren/Müritz,
Leonhard Reichenberger,
Vorsitzender der Rechtskommission der BGL
in der Konsumgenossenschaft Kreis Saalfeld,
Willi Schimmrick,
KK-Vorsitzender im VEB Forster Tuchfabriken,
Reinhard Schulz,
Stellv. KK-Vorsitzender im Aufbereitungsbetrieb 102
der SDAG Wismut,
Karl Stapf,
KK-Mitglied im VEB Werkzeuge und Meßgeräte Schweina,
Irmgard Trentouo,
Vorsitzende der Schiedskommission V in Berlin-Weißensee,
Otto Voland,
KK-Vorsitzender im VEB Instandsetzungswerk Ludwigsfelde.

Die **Fritz-Heckert-Medaille in Silber** erhielt:

Rudolf Winkler,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz.

ten nicht erfüllt werden können. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es möglich ist, die Freistellungszeit zu verlegen. Ebenso ist eine Befreiung vom Unterricht zu beantragen, wenn eine Lehrveranstaltung in die vorgesehene Urlaubszeit eines Fernstudenten fällt.

Für Unfälle von Fernstudenten während des Freistellungszeitraums gelten neben der Sozialpflichtversicherung (SVO) die Regelungen der Unfallversicherung von Studenten aus der Staatlichen Versicherung der DDR.⁹ Wird dem persönlichen Eigentum des Studenten — verursacht durch staatliche Tätigkeit der Hochschule oder ihrer Beauftragten — rechtswidrig ein Schaden zugefügt, kann das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) angewendet werden. Hat der Fernstudent selbst während der Zeit der Freistellung im Rahmen seines Studiums schuldhaft einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, gelten nicht die Regelungen des AGB, sondern §§ 21 ff. der Disziplinar-

ordnung über die materielle Verantwortlichkeit von Studierenden. Danach kann ein Fernstudent bei fahrlässiger Verursachung eines Schadens mit einem Betrag bis zur Höhe des monatlichen Tariflohns verantwortlich gemacht werden. Eine erweiterte materielle Verantwortlichkeit, wie sie in § 262 AGB festgelegt ist, enthält die Disziplinarordnung nicht. Die Regelungen der Disziplinarordnung gelten auch bei einer Unterbringung von Fernstudenten in Internaten, z. B. während eines Intensivkurses. Dabei ist davon auszugehen, daß der gesamte Aufenthalt im Internat Bestandteil der Ausbildung ist.¹⁰

Fernstudenten erhalten neben der Freistellung weitere materielle Vergünstigungen. Dazu gehören Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten zu und von Lehrveranstaltungen sowie der kostenlose Bezug erforderlicher Lehrbriefe und Studienanleitungen. Beim Studium entstehende zusätzliche Aufwendungen (Studiengebühr, Literaturkauf, Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) werden als erhöhte berufsbedingte Ausgaben in Form eines differenzierten Pauschalbetrags als Steuerfreibetrag entsprechend dem geltenden Steuerrecht anerkannt.

Anders als im Direktstudium, das gebührenfrei ist, hat ein Fernstudent Studiengebühren zu zahlen. Sie betragen — ohne damit etwa kostendeckend zu sein — an Hochschulen 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat. Die Ausgaben der Hochschulen für die Durchführung des Fernstudiums übersteigen die eingehenden Gebührenbeiträge bei weitem. Zudem besteht die Möglichkeit, daß bis zu 10 Prozent der Fernstudenten die Studiengebühr erlassen werden kann, wenn dies aus sozialen Gründen erforderlich ist. In Qualifizierungsverträgen verpflichten sich Betriebe vielfach, Studiengebühren und Kosten für Literatur zu übernehmen.

Für Fernstudenten gelten die gleichen Prüfungs- und Diplomregelungen wie für Direktstudenten.¹¹ Auch bei ihnen können daher andere wissenschaftliche Leistungen (z. B. aus der Berufspraxis) als Zwischen- oder Abschlußprüfung anerkannt werden, wenn diese den in Prüfungen geforderten Leistungen entsprechen. Ebenso ist eine Befreiung bei Zwischenprüfungen auf Grund sehr guter Leistungen und der Persönlichkeitsentwicklung möglich. Solche Maßnahmen sind wichtige Mittel, um auch im Fernstudium die wissenschaftliche Selbständigkeit und Kreativität der Studenten weiter zu fördern. Daher sind auch Diplomthemen grundsätzlich mit der eigenen Praxis der Studenten zu verbinden.

1 Vgl. Hallesche Studien zum Hochschulrecht, Wiss. Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1980 bis 1982, Hefte 1 bis 5; Autorenkollektiv, Rechte und Pflichten der Studenten, Themenreihe Verwaltungsrecht, Leipzig 1981.

2 Vgl. AO (Nr. 1) über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - vom 1. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 486) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. Februar 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 129).

3 Eine solche Möglichkeit ist für die Auswahl der Bewerber zum Direktstudium nicht vorgesehen.

4 Vgl. dazu H. Pohl/G. Schulze, „Wachsende Rolle des Verwaltungsrechts beim Schutz der Rechte der Bürger“, Staat und Recht 1981, Heft 5, S. 397 ff. (408).

5 Vgl. W. Büchner-Uhder, „Die Zulassung und die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses der Studenten an den Universitäten und Hochschulen der DDR“, Staat und Recht 1979, Heft 8, S. 686 ff.

6 W. Büchner-Uhder, „Das Ausbildungsverhältnis der Studenten — ein Verwaltungsrechtsverhältnis“, in: Hallesche Studien zum Hochschulrecht, a. a. O., Heft 1, S. 43 ff.

7 Vgl. O. Boßmann/K.-H. Fleischhauer, „Gestaltung arbeitsrechtlicher Verträge bei Rationalisierungsmaßnahmen und Qualifizierung der Werk tätigen“, NJ 1982, Heft 12, S. 530 f. (531).

8 Für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft (einschließlich Fernstudium) gilt ab 1. September 1982 ein neuer Studienplan; zur Entwicklung des Juristischen Fernstudiums in der DDR vgl. K. Sorgenicht, „Einige Erfahrungen der Staats- und Rechtspraxis“, NJ 1982, Heft 11, S. 479 ff.

9 Vgl. dazu W. Kemnitzer/S. Schulze/M. Strich, „Thesen zur Diskussion über Rechtsprobleme bei Unfällen von Studenten im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses an Universitäten und Hochschulen“, in: Hallesche Studien zum Hochschulrecht, a. a. O., Heft 5, S. 52 ff.; Autorenkollektiv, Rechte und Pflichten der Studenten, a. a. O.* S. 75 ff.; vgl. § 7 Abs. 1 Buchst. c der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 101 S. 682).

10 W. Büchner-Uhder, „Zur materielle Verantwortlichkeit der Studenten in Wohnheimen der Hochschulen“, in: Hallesche Studien zum Hochschulrecht, a. a. O., Heft 2, S. 89 ff.; K. Bönninger, „Der Unfallversicherungsschutz für Studenten im Studentenwohnheim“, ebenda, Heft 5, S. 70 ff.

11 Vgl. AO über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183); AO über das Diplomverfahren — Diplomordnung — vom 26. Januar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 135).